

Totalrevision des Asylgesetzes : Vernehmlassung der SKöF

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe :
Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge,
Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **91 (1994)**

Heft 12

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838459>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Totalrevision des Asylgesetzes

Vernehmlassung der SKöF

Vor kurzem hat die SKöF ihre Stellungnahme zur Totalrevision des Asylgesetzes eingereicht, nachdem die Vernehmlassungsfrist um drei Monate erstreckt worden war. Mit der Erstreckung hat der Bundesrat auch den ursprünglichen Zeitplan aus den Angeln gehoben, denn nun wird das neue Gesetz erst am 1. Januar 1998 in Kraft treten können. Fürs erste soll nämlich dem Parlament nun eine Verlängerung des geltenden dringlichen Bundesbeschlusses von 1990 um weitere zwei Jahre vorgeschlagen werden.

Aus Sicht der Fürsorge ist dies sehr bedauerlich, denn so werden wichtige sozialpolitische Anliegen einmal mehr auf die lange Bank geschoben. Dies gilt zum Beispiel für den Status für Gewaltflüchtlinge, dessen Einführung die SKöF in ihrer Stellungnahme begrüsst.

Viel zu diskutieren gab im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens die Frage, ob die Fürsorgezuständigkeit für Flüchtlinge ohne Niederlassungsbewilligung inskünftig den Kantonen

übertragen werden oder, wie bisher, den Hilfswerken verbleiben soll. Unklar war dabei, ob der Bund im Falle einer Übertragung der Aufgabe auch die Kosten für die Betreuung tragen würde. In einem Schreiben an die SKöF hat der Präsident der Expertenkommission, Urs Hadorn, diesen Punkt inzwischen geklärt und zugesichert, der Bund werde für die Kosten der Kantone aufkommen. Nach Auffassung der SKöF gehört eine derart wichtige Zusage indes ausdrücklich ins Gesetz.

Selbst wenn der Bund die Kosten übernehmen sollte, lehnen verschiedene Kantone den Zuständigkeitswechsel ab. Die Meinungen sind in dieser Frage allerdings gespalten. Die SKöF schlägt in ihrer Vernehmlassung denn auch vor, die Frage einer vernünftigen Aufgabenteilung zwischen Hilfswerken und öffentlicher Hand im Asylbereich noch einmal sorgfältig zu überprüfen.

(Der Text der Vernehmlassung kann beim SKöF-Sekretariat angefordert werden). WS

An dieser Nummer haben mitgearbeitet:

Michael Hohn (*Hn*), Dr. iur., Präsident Kommission «Praxishilfen und Klientengruppen», Bern

Peter Tschümperlin (*PT*), lic. phil., Geschäftsführer der SKöF, Bern

Andrea Mauro Ferroni, lic. phil., Präsident der SKöF, Chur

Walter Schmid (*WS*), Dr. iur., Präsident Kommission «Asylsuchende und Flüchtlinge», Zürich

Annemarie Lanker Hablützel, Leiterin des Sozialdienstes Bern-Stadt

Alfred Küpfer, Leiter des Sozialdienstes der Gemeinde Sirnach/TG

Charlotte Alfrev-Bieri (*cab*), Redaktorin der ZöF, Langnau i/E